

Bedienungsanleitungs- und Kennzeichnungsbedingungen (BKB)

der

Conrad Electronic SE
Klaus-Conrad-Straße 1
92240 Hirschau
-nachfolgend "Conrad" genannt

gegenüber

.....
.....
.....

-nachfolgend "Lieferant" genannt-

Lieferantennummer:

1. Leitfaden für Bedienungsanleitungen

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass jedes Unternehmen verschiedene Maßstäbe an eine Bedienungsanleitung bezüglich der äußeren Erscheinung, Struktur, Gestaltungselemente, Sprache, Gliederungssystematik, etc. setzt.

Eine Bedienungsanleitung ist jedoch mittlerweile zum einen aus rechtlicher Sicht (Produkthaftung), zur Vermeidung von Retouren und nicht zuletzt aus firmenpolitischer Sicht (Darstellung des Unternehmensbildes) ein wichtiger Bestandteil eines Produktes geworden.

- Bedienungsanleitungen sind gerade im Versandhandel das Bindeglied zwischen Hersteller und Kunde.
- Bedienungsanleitungen dienen als Werkzeug, um z.B. Kundenreklamationen zu reduzieren.
- Bedienungsanleitungen sind Voraussetzung zum Verwenden der CE-Kennzeichnung gemäß der EG-Richtlinie 90/683/EWG (und Ergänzungen).
- Bedienungsanleitungen sind auf die unterschiedlichen Nutzungen/Anwendungen der einzelnen Produkte auszurichten.
- Die Darstellung muss dem Wissen und den Kenntnissen der voraussichtlichen Benutzer entsprechen.
- Von der Rechtsprechung zum Vertragsrecht und zur Produkthaftung werden Benutzerinformationen (Bedienungsanleitungen) nach dem Stand der Technik gefordert.
- Nur Produkte mit Bedienungsanleitung in Landessprache dürfen im jeweiligen Land auch verkauft werden.

Angemessene und vollständige Benutzerinformationen sind somit notwendige Bestandteile der Leistung des Herstellers/Lieferanten.

Wir benötigen zu jedem Artikel alle vorhandenen Bedienungsanleitungen im PDF-Format. Bitte senden Sie die PDF-Dateien zusammen mit den übrigen Produktinformationen an den jeweils zuständigen Produktmanager / Sachbearbeiter von Conrad.

1.1. Bedienungsanleitungsanforderungen:

- Sofern eine Bedienungsanleitung für den Artikel notwendig ist, muss diese Anleitung ab Werk beigelegt werden.
- Da die Conrad Gruppe in verschiedenen Länder vertreten ist, sollten die Bedienungsanleitungen folgende Sprachen enthalten:

Deutsch	Englisch	Französisch	Niederländisch
Polnisch	Slowenisch	Slowakisch	Tschechisch
Ungarisch	Italienisch	Spanisch	Schwedisch
Russisch			

Weitere bereits vorhandene Sprachen:

.....

Die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Niederländisch, Polnisch und Italienisch sind Pflicht, soweit keine Abweichende Regelung in einem Rahmenvertrag mit Conrad vereinbart wurde.

2. Verpackungsanforderungen:

- Der Artikel muss in einer Einzelverpackung geliefert werden.
- Die Verkaufsverpackung muss versandsicher verschlossen sein.
- Alle Komponenten des Verpackungsinhaltes sind rutschsicher zu fixieren.
- Ein Farbfoto vom Artikel muss auf der Verkaufsverpackung angebracht sein.
- Die Verkaufsverpackung muss mit einem „CE-Kennzeichen“ gekennzeichnet sein (sofern der Artikel CE-kennzeichnungspflichtig ist).
- Die Verkaufsverpackung muss mit GTIN-Code 13 gekennzeichnet sein.
- Da die Conrad Gruppe in verschiedenen Länder vertreten ist, sollten die Artikelverpackungen folgende Sprachen tragen:

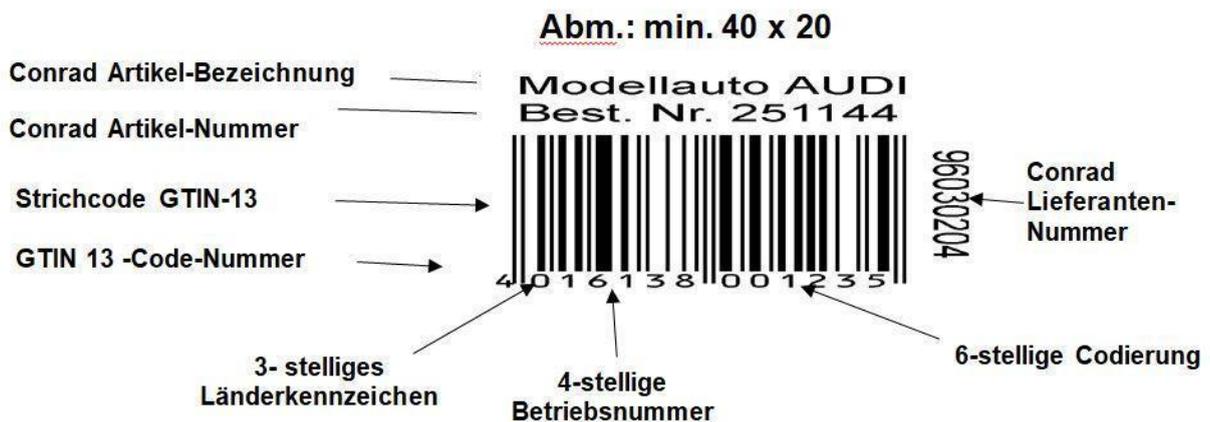
Deutsch	Englisch	Französisch	Niederländisch
Polnisch	Slowenisch	Slowakisch	Tschechisch
Ungarisch	Italienisch	Spanisch	Schwedisch
Russisch			

Weitere bereits vorhandene Sprachen:

.....

Die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Niederländisch, Polnisch und Italienisch sind Pflicht, soweit keine Abweichende Regelung in einem Rahmenvertrag mit Conrad vereinbart wurde. Es besteht nach Absprache auch die Möglichkeit, zu den Verpackungen verschiedene „Sprachvarianten“ zu liefern.

2.1. GTIN – Code – Kennzeichnung



- Kein GTIN - Code möglich, da Artikel kleiner als 40 x 20 mm
- Kein GTIN - Code möglich, da Artikel ohne Einzelverpackung geliefert wird
- Hersteller - GTIN - Code

3. Produkthanforderungen:

- Eine Kennzeichnung des Produktes mit einem Typenschild (Herstellername und Typenbezeichnung) ist unabdingbar.
- Sofern notwendig, müssen weitere Kennzeichnungen auf dem Typenschild gemäß den für das Produkt geforderten CE – Normen vorhanden sein.
- Sofern notwendig, muss eine Kennzeichnung am Produkt mit einem CE – Zeichen erfolgen.
- Wenn eine CE-Kennzeichnung notwendig ist, wird eine CE-Konformitätserklärung zur Ablage bei Conrad benötigt.
- Wenn eine Tüv/GS – Kennzeichnung vorhanden ist, werden die Tüv/GS - Dokumente zur Ablage bei Conrad benötigt.
- Wenn der Artikel der Gefahrstoffverordnung unterliegt, wird ein EG-Sicherheitsdatenblatt zur Ablage bei Conrad benötigt.
- Vor Produktaufnahme ist es zwingend notwendig, dass Conrad in schriftlicher Form Informationen zum Produkt zu rechtlichen und / oder technischen Restriktionen für den Verkauf des Produktes beinhalten.